

Aktenzeichen: 6 AZR 101/86

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 5. Mai 1988

- 6 AZR 101/86 -

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 7. August 1985

- 17 Ca 7531/84 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 20. Januar 1986

- 3 Sa 898/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Freier Tag auf einer Gastspielreise - Vergütung

Gesetz:

MTL II §§ 15, 39; SR 2 g zum MTL II Nr. 3 und 6

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 101/86

3 Sa 898/85 München

Verkündet am
5. Mai 1988

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 1988 durch den Vor-
sitzenden Richter Prof. Dr. Röhler, die Richter Schneider

und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Möller-Lücking für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts München vom 20. Ja-
nuar 1986 - 3 Sa 898/85 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Vergütung des Klägers für einen
auf einer Gastspielreise gewährten freien Tag.

Der Kläger ist seit dem 1. April 1974 als Bühnenarbeiter
beim M Staatstheater am G platz des Beklagten be-
schäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) kraft bei-
derseitiger Tarifbindung Anwendung.

Der Kläger erfüllt seine regelmäßige Arbeitszeit von durch-
schnittlich 40 Stunden wöchentlich gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 MTL
II an fünf Tagen in der Woche. Da er nach der Nr. 3 Abs. 2 Satz
1 der SR 2 g (Sonderregelung für Arbeiter an Theatern und Bühnen)
zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen ebenso verpflichtet ist wie an



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Werktagen, erhält er zum Ausgleich in jeder Woche einen ungeteilten freien Tag gemäß Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 SR 2 g zum MTL II.

Das Staatstheater am G platz gab in der Zeit vom 17. April bis 29. April 1983 in Sch und F Gastspiele, bei denen der Kläger mitwirkte. Er erhielt am 26. April 1983 einen Ruhetag, für den der Beklagte keinen Lohn zahlte.

Der Kläger hat gemeint, er habe für den 26. April 1983 Anspruch auf Lohn für 7 1/2 Stunden nach der Nr. 6 a SR 2 g MTL II, wonach der Arbeiter bei Abstechern und Gastspielreisen den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erhält, jedoch mindestens für jeden Tag, einschließlich der Reisetage den Lohn für 7 1/2 Stunden. Das folge aus dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der tariflichen Vorschrift.

Er hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm für den 26. April 1983 7 1/2 Arbeitsstunden zu vergüten.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, dem Kläger stehe für den Ruhetag kein Lohn zu. Die Lohngarantie der Nr. 6 a SR 2 g MTL II gelte nur für die Reisetage und die Tage, an denen tatsächlich Arbeit geleistet worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der



Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision begehrt der Beklagte die Aufhebung des zweitinstanzlichen Urteils und die Zurückweisung der Berufung des Klägers, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, abweichend von der allgemeinen Regelung des § 39 Abs. 1 MTL II, wonach der Arbeiter bei einer Dienstreise den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Reisetag für so viel Stunden Lohn erhält, wie er am Beschäftigungsort geleistet hätte, sehe die Nr. 6 a der Sonderregelung 2 g vor, daß bei Gastspielreisen dem Bühnenarbeiter der Lohn für die geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten sei, mindestens aber für jeden Tag einschließlich der Reisetage der Lohn für 7 1/2 Stunden zu gewähren sei. Aus der Anführung der Reisetage als mit der Mindestvergütung zu bezahlende Tage folge, daß die Mindestvergütung auch für Tage zu gewähren sei, an denen der Arbeiter lediglich auf Gastspielreise sei, aber keine Arbeitsleistung erbringe, da Reisezeiten keine tatsächliche Arbeitszeit darstellten, sondern allenfalls im tariflich vorgesehenen Umfang wie tatsächlich geleistete Arbeitszeit behandelt werden. Dabei könne unter Reisetagen nicht lediglich die Zeit der An- und Abreise zum jeweiligen Gastspielort verstanden werden, sondern die gesamte aufgrund der



Gastspielreise in Abwesenheit vom regelmäßigen Beschäftigungsort verbrachte Zeit, wie aus dem Eingangssatz folge. Dem stehe nicht entgegen, daß Nr. 6 b SR 2 g MTL II von der Vergütung von tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und notwendiger Reisezeit spreche und insoweit eine Vergütungspflicht nur bei Überschreitung von insgesamt 7 1/2 Stunden begründe.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 7 1/2 Stunden für den 26. April 1983 nach der Nr. 6 a SR 2 g MTL II. Danach erhält der Arbeiter bei Abstechern und Gastspielreisen den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag einschließlich der Reisetage den Lohn für 7 1/2 Stunden.

1. Bei der Auslegung von Tarifnormen ist entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung zunächst vom Wortlaut auszugehen. Dabei ist jedoch über den reinen Wortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat (ständige Rechtsprechung des BAG, zuletzt erkennender Senat Urteil vom 2. April 1987 - 6 AZR 585/82 - AP Nr. 10 zu § 46 BPersVG; Urteil vom 30. April 1987 - 6 AZR 428/84 - AP Nr. 3 zu § 23 SchwbG = EzA § 23 SchwbG Nr. 5). Ferner ist der tarifliche Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und



nur so der Sinn und Zweck der Tarifnormen zutreffend ermittelt werden kann. Läßt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des jeweiligen Tarifvertrages, gegebenenfalls eine praktische Tarifübung ergänzend hinzuziehen. Im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung).

2. Nach dem Wortlaut der Tarifnorm hat der Kläger bei einer Gastspielreise für j e d e n T a g einen Anspruch auf die Mindestvergütung. Das gilt auch für freie Tage oder Ruhetage. Denn auch sie sind Tage auf einer Gastspielreise. Eine Einschränkung für bestimmte Tage, wie freie Tage oder Ruhetage, ist dem Wortlaut nicht zu entnehmen. Die Ergänzung "einschließlich der Reisetage" läßt einen dem Wortlaut entgegenstehenden Willen der Tarifvertragsparteien nicht erkennen, freie Tage von der Bezahlung ausschließen zu wollen, weil sie nicht ebenfalls ausdrücklich genannt sind. Die Reisetage als An- und Abfahrtstage bedurften der besonderen Erwähnung, weil bei ihnen je nach Abfahrts- oder Ankunftszeitpunkt im Laufe des Tages Zweifel auftreten könnten, ob oder in welchem Umfang sie zu den Tagen der Gastspielreise zu zählen seien.

3. Der im 1. Halbsatz der Nr. 6 a der SR 2 g MTL II vorangestellte Grundsatz "Der Arbeiter erhält den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden" läßt ebenfalls nicht den Willen



der Tarifvertragsparteien erkennen, nur die Tage vergütungspflichtig zu machen, an denen gearbeitet worden ist. Der Grundsatz "Lohn für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden" erfährt im Halbsatz 2 sofort durch den Anschluß "jedoch" und die Regelung der Mindestvergütung seine Ausnahme und Erweiterung hinsichtlich der Bezahlung für Zeiten, in denen auf Gastspielreisen nicht gearbeitet worden ist.

4. Die weiteren Regelungen über Lohn bei Dienstreisen in der Nr. 6 SR 2 g MTL II oder andere Regelungen des MTL II und damit der tarifliche Gesamtzusammenhang rechtfertigen keine vom Wortlaut abweichende Auslegung.

a) § 39 MTL II kann ergänzend für eine Auslegung der Nr. 6 SR 2 g MTL II nicht herangezogen werden, weil die Sonderregelung nach ihrem Eingangssatz an die Stelle des § 39 MTL II tritt. Dem Inhalt des § 39 Abs. 1 MTL II kommt allerdings insofern Bedeutung zu, als den Worten "anstelle" in der Nr. 6 SR 2 g MTL II der Wille der Tarifvertragsparteien entnommen werden kann, keine ergänzende, sondern eine besondere Regelung für Bühnenarbeiter auf Gastspielreisen schaffen zu wollen. Deshalb kann der Beklagte auch nicht einwenden, er müsse die freien Tage am Beschäftigungsort nicht bezahlen. Abweichend von § 39 Abs. 1 MTL II stellt die Nr. 6 SR 2 g MTL II im Hinblick auf die Mindestvergütung gerade nicht darauf ab, was die Arbeiter am Beschäftigungsort verdient hätten, sondern gibt stattdessen einen Anspruch auf eine pauschalisierte tagesbezogene Mindestvergütung.



b) Der Wortauslegung steht auch nicht die Nr. 6 b Satz 1 SR 2 g MTL II entgegen, wonach der Arbeiter, wird an einem Reisetag Arbeit geleistet, für die notwendige Reisezeit, die zusammen mit den Arbeitsstunden 7 1/2 Stunden überschreitet, je Stunde eine Entschädigung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes erhält. Aus der Bestimmung folgt lediglich, daß die Tarifvertragsparteien bei Gastspielreisen von Bühnenarbeitern durchaus Tage ohne jegliche Arbeitsleistung bezahlt wissen wollten. Die spezielle Regelung in Nr. 6 b SR 2 g MTL II für den Fall, daß Reisezeit und Arbeitsstunden an einem Tag zusammentreffen, setzt voraus, daß es auch Reisetage ohne jegliche Arbeitsleistung gibt, die bezahlt werden.

5. Da der Wortlaut der Norm und der tarifliche Gesamtzusammenhang ein zweifelsfreies Auslegungsergebnis ergeben, kommt es auf die weiteren Auslegungskriterien nicht mehr an (BAG, aa0).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Röhsler

Dörner

zugleich für den in Urlaub
befindlichen Richter Schneider

Wendlandt

Möller-Lücking



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

